

# ZH\_OBERGERICHT SB240372 vom 23. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240372](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240372)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240372 du 23 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240372 del 23 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Für den Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 26 S. 3). Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 22. November 2023 liess der Beschuldigte rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 19 und 20). Nach Zustellung des begründeten Entscheids reichte der Beschuldigte fristgerecht am 9. August 2024 die Berufungserklärung ein (Urk. 25 und 29). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerschaft verzichteten nach entsprechender Fristansetzung darauf, Anschlussberufung zu erheben, ein Nicht- eintreten zu beantragen oder weitere Anträge zu stellen. Die Staatsanwaltschaft teilte zudem mit, dass sie sich nicht weiter am Verfahren beteiligen werde (Urk. 30, 31 und 32). Am 27. August 2024 reichte der Beschuldigte sodann die Steuerer- klärung 2022, die Lohnabrechnungen Juni und Juli 2024 sowie Belege zu seinen Mietkosten ein (Urk. 30 und 35/1-3). Am 10. April 2025 wurde zur Berufungsver- handlung auf den 23. Juni 2025 vorgeladen (Urk. 36). Mit Eingabe vom 19. Juni 2025 stellte der Beschuldigte mehrere Beweisanträge (Urk. 39). Die beiden einge- reichten Videoaufnahmen wurden zu den Akten genommen (Urk. 40) und vom Berufungsgericht visioniert (Prot. II S. 6). Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu behandeln. Seitens der

- 5 - Verteidigung wurden keine Einwände dagegen erhoben, dass über die weiteren Beweisanträge, die beantragten Zeugeneinvernahmen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (Urk. 39), im Rahmen der Urteilsberatung befunden wurde (Prot. II S. 6; Art. 379 StPO in Verbindung mit Art. 349 StPO). Das Verfahren ist spruchreif.

#### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am 17. März 2022 beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich in H.\_\_\_\_\_ das Formular "Gesuch um Abtretung der Kontrollschilder für Private" selbständig im Unterschriftsfeld seiner Ehefrau, D.\_\_\_\_\_, in deren Namen mit einer von ihr stammend vorgetäuschten Un- terschrift und ohne ihr Einverständnis dazu unterzeichnet zu haben und dieses For- mular beim Strassenverkehrsamt eingereicht zu haben, um so die Umschreibung von zwei Kontrollschildern sowie die Ausstellung entsprechender Fahrzeugaus- weise auf seinen Namen als neuer Halter zu erschleichen. In der Folge seien die beiden Kontrollschilder am 17. März 2022 auf ihn übertragen und entsprechende Fahrzeugausweise auf seinen Namen ausgestellt worden (Urk D1 3/8 Ziff. 3).

- 21 -

#### E. 1.2

Die Vorinstanz sah den Anklagesachverhalt als erwiesen und verurteilte den Beschuldigten wegen Erschleichens von Ausweisen oder Bewilligungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 Best. d SVG (Urk. 26 S. 34 ff. und 43 f.). Der Beschuldigte appelliert gegen diesen Schuldspruch und lässt durch die Verteidigung vorbringen, er sei aus einer Sicht auch Halter gewesen und sei zudem im Rahmen der ehelichen Vertretungsbefugnis zur Vertretung der Privatklägerin berechtigt gewesen. Es fehle auch am Vorsatz, einen falschen Ausweis zu erschleichen. Im Übrigen habe möglicherweise eine Notwehr- bzw. Notstandssituation vorgelegen, nachdem die Privatklägerin im ehelichen Streit angekündigt habe, dass sie beide Fahrzeuge verkaufen und die Käuferlöse für sich alleine behalten werde (Urk. 43 S. 32 f.). Seinerseits führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er habe auf der ersten Seite des Formulars nicht unterschrieben, sondern den Namen der Privatklägerin und seinen eigenen Namen in Blockschrift hingeschrieben (Urk. 42 S. 7 ff.).

### **E. 1.3**

Das vorinstanzliche Urteil gibt die massgeblichen Beweismittel, namentlich die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin, korrekt wieder (Urk. 26 S. 34 ff.), worauf vorab verwiesen wird. Ebenso ist zutreffend, dass der Beschuldigte grundsätzlich zugesteht, im Wissen, nicht formeller Halter der beiden Fahrzeuge mit den fraglichen Kontrollschildern zu sein, das Formular beim Strassenverkehrsamt eingereicht zu haben, um die Abtretung der Kontrollschilder und die Ausstellung entsprechender Fahrzeugausweise auf seinen Namen zu erreichen. Sodann gab er in den früheren Einvernahmen an, die Unterschriften auf dem Formular gemacht zu haben, namentlich beim Feld "Halter" unterschrieben zu haben, obwohl er zu jenem Zeitpunkt gewusst habe, nicht Halter zu sein (vgl. Urk. 26 S. 37, Urk. D1 2/1 F/A 45 ff., Prot. I S. 45 ff.). Damit ist der Anklagesachverhalt grundsätzlich erstellt. Entgegen der Relativierung der Vorinstanz (vgl. Urk. 26 S. 37) ist auch der Vorwurf, dass die Unterschrift von D.\_\_\_\_\_ vorgetäuscht werden sollte, bewiesen. Bei der Unterschrift im Feld "bisheriger Halter", das richtigerweise den Namen D.\_\_\_\_\_ aufführt, handelt es sich zweifelsfrei nicht um die persönliche Unterschrift des Beschuldigten, obwohl dieser in den früheren Einvernahmen angab, unterschrieben zu haben. Seine tatsächliche Unterschrift, welche unter anderem in den Einvernahmeprotokollen der Polizei und der Staatsanwalt-

- 22 - schaft ersichtlich ist (Urk. D1 2/1 S. 15, Urk. D1 2/2 S. 8), weicht deutlich von derjenigen auf dem fraglichen Formular (Urk. D3 4) ab. Dies lässt einzig den Schluss zu, dass die Unterschrift der Privatklägerin als registrierte Halterin vorgetäuscht werden sollte, zumal auf dem Formular kein Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis seitens des Beschuldigten auszumachen ist. Im Übrigen hätte der Beschuldigte mit seiner persönlichen Unterschrift unterschrieben, wenn er tatsächlich davon ausgegangen wäre, er sei ebenfalls Halter. Der Beschuldigte brachte anlässlich der Berufungsverhandlung im Widerspruch zu seinen früheren Aussagen vor, er habe auf der ersten Seite des Formulars nicht unterschrieben, sondern den Namen der Privatklägerin und seinen eigenen Namen in Blockschrift hingeschrieben (Urk. 42 S. 7 ff.). Dabei handelt es sich um eine nachgeschobene Schutzbehauptung. Im Feld "bisheriger Halter" steht unmissverständlich "Unterschrift", womit für den Beschuldigten klar sein musste, dass die Unterschrift des Halters, mithin der Privatklägerin, benötigt wird (Urk. D3 4). Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte, der seit seiner Schulzeit in der Schweiz lebt, mit den hiesigen Verhältnissen bestens vertraut ist (Urk. D1 2/2 F/A 26, Urk. D2 7 F/A 5, Prot. I S. 25). Damit erweist sich der Anklagesachverhalt als vollständig erstellt. 2. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz

hat zu Recht bejaht, dass der Beschuldigte durch sein Handeln den objektiven und den subjektiven Tatbestand von Art. 97 Abs. 1 Bst. d SVG erfüllt hat (Urk. 26 S. 43). Es kann ohne grosse Weiterungen darauf verwiesen werden. Dass der Beschuldigte und die Privatklägerin nur wenige Wochen später im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung im Eheschutzverfahren die beiden Fahrzeuge untereinander aufgeteilt haben (Urk. 43 S. 33, Urk. 42 S. 11), zeigt, dass die Angelegenheit innert nützlicher Frist einvernehmlich im zivilrechtlichen Eheschutzverfahren regelbar war, weshalb es nicht angeht, Selbstjustiz zu üben. Eine Notwehr- oder Notstandsituation ist entsprechend – entgegen der Verteidigung (Urk. 43 S. 33) – zu verneinen. Der Beschuldigte ist entsprechend des Erschleichens von Ausweisen oder Bewilligungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 Bst. d SVG schuldig zu sprechen.

- 23 - E. Gesamtfazit Zusammenfassend ist der Beschuldigte der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB, des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB und des Erschleichens von Ausweisen oder Bewilligungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 Bst. d SVG schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB ist er freizusprechen. III. Strafe und Vollzug 1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt und ausführlich dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3.1 f.; 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2 f.; 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff., je mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 144 IV 217 E. 2.2 und E. 3; 141 IV 61 E. 6.1.2, je mit Hinweisen). Auch im vorinstanzlichen Urteil finden sich zutreffende Erwägungen zur Strafzumessung (Urk. 26 S. 45 ff.). Darauf wird vorab verwiesen. 2. Vergewaltigung

### **E. 1.5**

Nachdem sich der Anklagesachverhalt, auch in subjektiver Hinsicht, nicht erstellen lässt, ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB freizusprechen. Eine versuchte Tatbegehung im Sinne von Art. 22 StGB fällt bei diesem Ausgang ebenfalls ausser Betracht. 2. Ob der Beschuldigte durch sein Verhalten den Tatbestand der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB erfüllt hat, hat offenzubleiben. Es fehlt der Anklage an einer rechtsgenügenden Umschreibung der objektiven und insbesondere der subjektiven Tatbestandsmerkmale. C. Dossier 2 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) 1. Sachverhalt

### **E. 2**

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 2 (Strafe), 3 - 5 (Vollzug und Ersatzfreiheitsstrafe), 6 (Genugtuung) und 8 (Kostenaufgabe) (Urk. 29 S. 2; Urk. 43 S. 2 f.). Das vorinstanzliche Urteil bleibt einzig bezüglich der Kostenfestsetzung unangefochten (Urk. 26 Dispositivziffer 7). In den angefochtenen Punkten steht der vorinstanzliche Entscheid unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) grundsätzlich zur Disposition und das erstinstanzliche Urteil ist dabei umfassend zu prüfen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

## **E. 2.2**

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 12'183.75 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 41). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 AnwGebV). Für zusätzliche Verhandlungen und weitere notwendige Rechtsschriften werden Zuschläge berechnet (§ 17 Abs. 2 AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden die Bedeutung des Falles, die Verantwortung des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles (§ 2 AnwGebV). Der Anspruch auf Entschädigung der

- 29 - amtlichen Verteidigung umfasst nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Erfasst wird nur, was zur Wahrung der Verteidigung notwendig ist (vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1-3 AnwGebV). Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, das heisst in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind. Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass der Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (BGer 1B\_96/2011 vom 6. Juni 2011 E. 2.2). Die Festsetzung des Honorars im Rahmen einer Pauschale ist zulässig und verletzt als solche das Recht auf wirksame Verteidigung nicht (BGE 141 I 124 E.3 und E.4; vgl. auch BGer 6B\_1252/2016 vom 9. November 2017 [= BGE 143 IV 453] E. 2.5.1 f.). Der Beschuldigte focht das vorinstanzliche Urteil – abgesehen von der Kostenfestsetzung – zwar vollumfänglich an. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin verzichteten allerdings auf eine Anschlussberufung und eine Teilnahme an der Berufungsverhandlung und es gab im Berufungsverfahren keine Weiterungen. Die Verteidigung macht insbesondere umfangreiche Aufwendungen für Aktenstudium/Studium Urteil geltend. Allerdings beschränkte sich der entsprechende notwendige Aufwand im Wesentlichen auf die Lektüre der vorinstanzlichen Urteilsbegründung und die kritische Auseinandersetzung damit. Die Verteidigung war bereits vor Vorinstanz mandatiert und ihre Argumentationslinie veränderte sich im Berufungsverfahren nur unwesentlich. Ausserdem war der Aktenumfang überschaubar und das vorliegende Verfahren bot weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten. Entsprechend ist insbesondere der geltend gemachte Aufwand für Aktenstudium eindeutig übersetzt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falles, der Verantwortung der Verteidigung und der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung (inkl. Weg) rechtfertigt sich nach dem Gesagten eine Pauschalentschädigung in Höhe von Fr. 9'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.).

- 30 -

### **E. 2.2.1**

Zunächst ist die objektive Tatschwere für die Verschuldensbewertung zu bestimmen. Dabei fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin, nachdem sie seinen Avancen nicht nachgab, spontan in der gemeinsamen Wohnung überwältigte und den Sexualakt

einforderte. Dadurch wurde das familiäre Vertrauensverhältnis, trotz der anstehenden Trennung, massiv missbraucht und die Privatklägerin in ihrem Sicherheitsgefühl in ihrer eigenen Wohnung beeinträchtigt. Die Vergewaltigung gelang dem Beschuldigten vor allem deshalb, weil er durch seine körperliche Überlegenheit die Privatklägerin an einer Gegenwehr hinderte. Körperliche Verletzungen oder Schmerzen blieben aus, ebenso beendete der Beschuldigte den Übergriff nach ein paar wenigen Minuten. Jedoch hat die Privatklägerin

- 24 - die seelischen Folgen der Vergewaltigung zu tragen (vgl. Prot. I S. 7). Das objektive Tatverschulden wiegt dabei – in Anbetracht aller denkbaren Vergewaltigungsfälle – noch leicht und wird durch das subjektive Tatverschulden nicht relativiert. Dass die Privatklägerin anlässlich der Hauptverhandlung geweint hat, ist – entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 26 S. 48) – für die Strafzumessung irrelevant. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und hätte nach den ersten verbalen und körperlichen Abwehrzeichen von seinem Vorhaben Abstand nehmen können. Dass er etwas angetrunken war, tangiert die Schuldfähigkeit nicht. Die Einsatzstrafe ist im Ergebnis im unteren Drittel des Strafrahmens einzuordnen und bei 24 Monaten festzusetzen.

### **E. 2.2.2**

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse korrekt wiedergegeben, darauf wird verwiesen (Urk. 26 S. 49 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, er und die Privatklägerin seien nun geschieden. Ansonsten ergaben sich seit der Hauptverhandlung keine wesentlichen Änderungen (Urk. 42 S. 1 f., Urk. 35/1-3). Die persönlichen Verhältnisse sind nach wie vor strafzumessungsneutral. Zudem ist der Beschuldigte nicht vorstraf (Urk. 38). Was das Nachtatverhalten betrifft, so ist weder Einsicht noch Reue erkennbar und ein Geständnis liegt nicht vor, weshalb insgesamt keine Strafminderung vorzusehen ist.

### **E. 2.3**

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit einem Teil seiner Anträge, obsiegt jedoch bezüglich des Vorwurfs der Nötigung und in einem gewissen Umfang auch hinsichtlich der Sanktion. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind ihm deshalb nicht im ganzen Umfang sondern zu 3/4 aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 3/4 unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 3. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Genugtuung. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB, ■ des Erschleichens von Ausweisen oder Bewilligungen im Sinne von ■ Art. 97 Abs. 1 Bst. d SVG sowie des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne ■ von Art. 292 StGB. 2. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklageziffer 1.2.). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 65.– und einer Busse von Fr. 2'000.–. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe

von 20 Tagen.

- 31 - 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ Fr. 5'000.– als Genugtuung zu bezahlen. 7. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 7 und 8) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'000.– amtliche Verteidigung 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 3/4 dem Beschuldigten auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen. 10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 3/4 einstweilen und im Umfang von 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 3/4 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) ■ die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 32 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. Juni 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

### **E. 3**

Soweit in den nachfolgenden Ausführungen für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwähnung findet. Schliesslich sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass das Berufungsgericht die Einwände der Berufungskläger zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat. Jedoch ist nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4). 4.1. Die Beweisanträge des Beschuldigten auf Zeugeneinvernahme von B.\_\_\_\_\_ und

C.\_\_\_\_\_ (Urk. 39) sind abzuweisen. Einerseits erfolgt in Bezug auf den Vorwurf der Nötigung ein Freispruch (vgl. Ziff. II.B.), weshalb diesbezüglich keine weiteren (allenfalls) entlastenden Beweismittel abzunehmen sind. Andererseits war keines der beiden gemeinsamen Kinder des Beschuldigten und der Privatklägerin beim inkriminierten sexuellen Übergriff auf die Privatklägerin zugegen. Soweit der Beschuldigte die Kinder zum Thema, dass die Privatklägerin ihnen gesagt habe, der Beschuldigte gehöre ins Gefängnis, einvernehmen las-

- 6 - sen will, vermag dies nichts Entlastendes beizutragen. Selbst wenn die Kinder bestätigen würden, dass die Privatklägerin das so gesagt hat, bedeutet das nicht, dass der inkriminierte sexuelle Übergriff auf die Privatklägerin nicht stattgefunden hat. Folglich sind ihre Aussagen nicht beweisrelevant. Sie haben keinen Einfluss auf das Beweisergebnis. 4.2. Die beiden vom Beschuldigten eingereichten Videoaufnahmen (Urk. 40) sind nicht sachdienlich. Sie vermögen das Beweisergebnis weder zugunsten noch zuungunsten des Beschuldigten zu beeinflussen. Sie sind in einem völlig anderen Zusammenhang und zu einem späteren Zeitpunkt entstanden als die inkriminierten Vorfälle stattgefunden haben sollen. Die beiden Videoaufnahmen dokumentieren andere, nicht anklagerelevante Kontakte zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin. II. Schuldpunkt A. Dossier 1 (Vergewaltigung) 1. Sachverhalt

### **E. 3.1**

Wer den Tatbestand des Erschleichens von Ausweisen oder Bewilligungen für den Strassenverkehr erfüllt, wird gemäss Art. 97 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **E. 3.2**

Was die objektive Tatschwere betrifft, ist festzuhalten, dass der Beschuldigte durch sein Handeln die Berechtigung für gleich zwei Kontrollschilder erschlich und sich dabei auf perfide Weise für die Trennung von der Privatklägerin einen Vorteil verschaffen wollte. Er täuschte dabei nicht nur das Strassenverkehrsamt, sondern missbrauchte hinterrücks das Vertrauen der Privatklägerin. Sein Vorgehen in der Ausführung war allerdings sehr simpel und zeugt nicht von einer hohen kriminellen Energie. Zudem gefährdete er durch den formellen Wechsel des Halters nicht den Strassenverkehr. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden noch im sehr leichten Bereich anzusiedeln. Was die subjektive Tatschwere betrifft, so handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und hätte mit der Privatklägerin bezüglich der Nutzung der beiden Fahrzeuge auch eine einvernehmliche Lösung finden oder diese auf dem zivilrechtlichen Weg im Rahmen eines Eheschutzverfahrens einfordern können. Die objektive Tatschwere wird nicht relativiert und es wäre eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen gerechtfertigt. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) – wobei das Urteilsdispositiv massgebend ist, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt (BGE 147 IV 167 E. 1.5.2) – bleibt es allerdings bei den von der Vorinstanz insgesamt ausgesprochenen 50 Tagessätzen. Was die Täterkomponente betrifft, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass keine strafzumessungsrelevanten Umstände vorliegen (Urk. 26 S. 54). Zwar machte der Beschuldigte gewisse Zugeständnisse, jedoch kann dies nicht als eigentliches Geständnis gewertet werden, da er im Zuge seiner Aussagen auch immer gleich sein Handeln schönzureden und dadurch als rechtens darzustellen versuchte.

- 26 - Das Verhalten des Beschuldigten erscheint im Vergleich zu anderen typischen unter dieselbe Strafnorm fallenden Taten weder vom Verschulden noch von den Tatfolgen her als

derart unerheblich, dass von einer Bestrafung im Sinne von Art. 52 StGB abzusehen wäre. Dies zeigt sich bereits daran, dass eine Geldstrafe von immerhin 60 Tagessätzen – und damit keine Strafe am untersten Ende des Strafrahmens – verschuldensangemessen wäre.

### **E. 3.3**

Was die Tagessatzhöhe betrifft, kann vorbehaltlos auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 26 S. 54 f.). Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich seither nicht massgeblich verändert (Urk. 35/2-3, Urk. 42 S. 2). Der von der Vorinstanz bemessene Betrag von Fr. 65.- ist in Anbetracht des Einkommens des Beschuldigten von Fr. 5'900.00 netto pro Monat (zuzüglich

### **E. 7**

Juni 2022 mehrfach persönlich und per Telefon (WhatsApp- bzw. SMS-Nachrichten und Anrufe) kontaktiert zu haben.

- 19 -

### **E. 9**

März 2022 per WhatsApp-Nachricht kontaktierte (Urk. D2 3/Foto 1). Daran ändert nichts, dass gemäss Aussagen des Beschuldigten gleichentags auch ein persönlicher Kontakt beim Einkaufen zustande kam (Prot. I S. 39 f.). Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Privatklägerin ist nicht erkennbar. Hinsichtlich des Kontaktes vom 25. März 2022 ist festzuhalten, dass die Privatklägerin glaubhaft schilderte, wie es im Zuge ihres Auszuges zu einem persönlichen Kontakt mit dem Beschuldigten in der Liegenschaft G. \_\_\_\_\_ ... in E. \_\_\_\_\_ kam, nachdem dieser vereinbarungswidrig auftauchte (Urk. D2 4 F/A 41 f. und 8 f., Urk. D1 3/2 F/A 85). Der Beschuldigte stellte diesen Kontakt nicht in Abrede und konnte lediglich keine

- 20 - genauen Angaben dazu machen (Prot. I S. 45). Es gibt entsprechend keinen Grund, nicht auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin abzustellen. Die von der Verteidigung eingereichte Videoaufnahme zeigt zwar ebenfalls einen Kontakt zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten in der Liegenschaft G. \_\_\_\_\_ ... in E. \_\_\_\_\_. Wie die Verteidigung selbst dafür hält, fand jener Kontakt allerdings einen Monat später, am 24. April 2022 (Tag des serbisch-orthodoxen Osterfestes), statt und stand im Zusammenhang mit dem Ansinnen der Privatklägerin, die gemeinsame Tochter in der Liegenschaft abzuholen (vgl. Urk. 39 S. 4 und 43 S. 30 f.). Es handelt sich folglich beim auf Video aufgezeichneten um einen späteren bzw. anderen, nicht anklagerelevanten Vorfall. Der Anklagesachverhalt ist entsprechend zweifelsfrei erstellt und für die rechtliche Würdigung darauf abzustellen. 2. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Subsumption der Vorinstanz ist zutreffend (Urk. 26 S. 41). Es kann ohne weitere Ausführungen und Ergänzungen darauf verwiesen werden. Der Beschuldigte ist für sein Verhalten des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen. D. Dossier 3 (Erschleichen von Ausweisen oder Bewilligungen) 1. Sachverhalt

### **E. 13**

Monatslohn) (Prot. I S. 25) trotz des Umstandes, dass er für zwei minderjährige Kinder aufzukommen hat, am unteren Rahmen, jedoch als Folge des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zu korrigieren. Damit ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 65.- zu bestrafen. Was den Vollzug betrifft, kann auf das unter Ziff. III.2.4. Gesagte sowie die Vorinstanz (Urk. 26 S. 57 f.) verwiesen werden.

Einer bedingten Geldstrafe steht nichts entgegen, weshalb ihm diese zu gewähren und eine Probezeit von 2 Jahren festzulegen ist (Art. 44 Abs. 1). 4. Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB 4.1. Der Straftatbestand gemäss Art. 292 StGB sieht als Sanktion eine Busse vor, deren Höchstbetrag gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB Fr. 10'000.– zu betragen hat. 4.2. Zur Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte an sechs verschiedenen Tagen durch verschiedene Mittel (persönlich, Telefonanrufe, Textnachrichten) mit einer richtiggehenden Unverfrorenheit gegen das Kontaktverbot verstossen hat und dadurch die Privatklägerin immer wieder belästigte. Er scherte sich schlicht nicht darum, sondern versuchte sich im Strafverfahren gar noch rauszureden. Zum subjektiven Tatverschulden ist anzumerken, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und das Kontaktverbot ohne Weiteres hätte einhalten können.

- 27 - nen. Die von ihm vorgebrachten Gründe, weshalb er den Kontakt zur Privatklägerin suchte, namentlich die Kinderbelange, hätten auch über eine Drittperson oder die Kinder direkt geregelt werden können. Auch wäre es den beiden Kindern, welche damals 11 und 16 Jahren alt waren, zumutbar gewesen, am 24. März 2022 alleine zu Hause zu bleiben, während der Beschuldigte einen Arzt aufgesucht hätte. Das persönliche Erscheinen am Wohnort der Privatklägerin ist dafür nicht notwendig gewesen. Kurzum, die Verletzung des Kontaktverbotes wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen, hätte der Beschuldigte seine Impulse kontrolliert und den Trennungszustand akzeptiert. Insgesamt wiegt das Tatverschulden, mit der Vorinstanz, nicht mehr leicht und die von ihr bemessene Busse von Fr. 2'000.– ist ohne Weiteres angemessen und nicht nach unten zu korrigieren. Die Täterkomponente wirkt weder straf erhöhend noch strafmindernd. Die Zugeständnisse des Beschuldigten zeigen sich auch hier nicht als eigentliches Geständnis, sondern waren kombiniert mit Uneinsichtigkeit und Schönfärberei. Nach dem Gesagten besteht auch kein Anlass, von einer Bestrafung im Sinne von Art. 52 StGB abzusehen. 4.3. Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten für die mehrfache Übertretung gemäss Art. 292 StGB mit einer Busse von Fr. 2'000.– zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung ist praxisgemäss eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen vorzusehen (Art. 106 Abs. 2 StGB). IV. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat die formellen und materiellen Grundlagen zur Geltendmachung von Zivilansprüchen einlässlich dargelegt (Urk. 26 S. 59 ff.), worauf verwiesen wird. 2. Der angefochtene Entscheid wurde bezüglich des Schuldspruchs wegen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB bestätigt. Es kann für den Genugtuungsanspruch deshalb vollumfänglich auf jene Erwägungen verwiesen werden (Urk. 26 S. 59 ff.). Eine andere Beurteilung ist nicht angezeigt. Die entsprechenden Beanstandungen der Verteidigung (Urk. 43 S. 34 f.) treffen auf Schadensersatz zu. Die Festsetzung der Genugtuung beruht hingegen auf richterlichem Ermessen. Die Privatklägerin hat anlässlich der Hauptverhandlung Ausführungen

- 28 - zu den Auswirkungen des Handelns des Beschuldigten auf ihre Persönlichkeit gemacht (vgl. Prot. I S. 7). Dass die Vorinstanz nicht darauf bestanden hat, dass die Privatklägerin ihre Genugtuungsforderung beziffert (Prot. I S. 22 f.), ist nicht entscheidend. Vorliegend erscheint mit der Vorinstanz eine Genugtuung von Fr. 5'000.– angemessen, welcher Betrag von der Verteidigung denn auch nicht konkret beanstandet wird (Urk. 43 S. 34 f.). Der Beschuldigte ist demnach zur Bezahlung einer Genugtuung an die Privatklägerin im Umfang von Fr. 5'000.– zu verpflichten. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO zu bestätigen. Zwar erfolgte betreffend eines

Anklagesachverhaltes (Nötigung) ein Freispruch, jedoch führte dieser Vorwurf weder im Vorverfahren noch im Hauptverfahren zu weitergehenden Verfahrensschritten, die nur eine anteilmässige Kostenaufgabe rechtfertigen würden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.